

Kurztitel

Europa-Wählerevidenzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 118/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Außerkrafttretensdatum

31.03.2012

Text**Schriftliche Anbringen**

§ 16. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.